

Informationen zu LRS für Eltern und Lehrkräfte von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe (FAQ)

laut LRS-Erlass des Landes NRW (1991), der Arbeitshilfe zum Nachteilsausgleich des MSB (2017),
sowie der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS und VvzAO-GS, 2012)

Die Schule ist verantwortlich, den Kindern Lesen und Schreiben zu vermitteln. Sie tut dies nach den geltenden Richtlinien und Lehrplänen.

Was ist mit Kindern, denen das Lesen- und Schreibenlernen besonders schwerfällt?

Die Schule hat die Aufgabe, diese Kinder zu identifizieren. Für diese wurde im LRS-Erlass des Schulministeriums im Jahr 1991 festgelegt, wie die Schule sie besonders fördern sollte. Es sind allgemein „Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens beobachtet werden“ (LRS-Erlass).

Diagnose

Muss ein Schüler/eine Schülerin eine Lese-Rechtschreib-Störung (LRS) haben, um Anspruch auf Förderung zu erhalten?

Nein. „LRS“ steht für die Diagnose einer Lese-Rechtschreib-Störung nach den ärztlichen Kriterien des ICD-10 (International Classification of Diseases). Das bedeutet, dass eine schwache Lese- und Rechtschreibleistung besteht, die deutlich von der Intelligenzleistung abweicht. **Diese Diagnose ist im schulischen Kontext nicht nötig.** Anspruch auf Förderung in der Schule haben alle Kinder, bei denen „besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ festgestellt werden. Der Erlass verwendet für diese Kinder dennoch das Kürzel „LRS“. Die Schule ist in der Pflicht, diese Kinder zu fördern.

Wer stellt fest, ob ein Kind „besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ hat?

Die Schule, d.h. insbesondere die Lehrkraft für das Fach Deutsch / Sprache (Erlass, Abs. 3.2) in Rücksprache mit der Klassenkonferenz. Eltern sollten jedoch der Schule, insbesondere der Klassenlehrkraft, schon bei der Einschulung und/oder bei einem Schulwechsel alle die Sprache betreffenden auffälligen Beobachtungen der Kita und von zu Hause mitteilen. Gegebenenfalls sollten Ergebnisse von Frühförderung, Kinderärzten, bestehende LRS-Diagnosen etc. zur Verfügung gestellt werden, um nicht wertvolle Zeit und Informationen zu verlieren, die die Schule für die Förderung benötigt.

Wie erkennt die Schule ein Kind mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“?

Die Diagnose erfolgt in der Regel über die Beobachtung und Reflexion der sprachlichen und rechtschriftlichen Leistungen insbesondere im Deutschunterricht. Eine standardisierte Testdiagnostik ist **nicht** vorgeschrieben. Auch ein externes ärztliches oder psychologisches Gutachten ist nicht notwendig. In unklaren Einzelfällen kann die Lehrkraft sich Hilfe bei der Diagnose durch eine mit LRS erfahrene Lehrkraft, durch die Schulpsychologie oder von anderen Fachleuten holen.

Diagnosekriterien für eine LRS sind laut Erlass (Abs. 3.1):

- In den Klassenstufen 1 und 2: die Voraussetzungen zum Lesen- und Schreibenlernen fehlen und die grundlegenden Ziele des Unterrichts werden nicht erreicht.
- In den Klassenstufen 3 bis 6: über mindestens drei Monate hinweg entsprechen die Leistungen den Anforderungen nicht, d.h. die Schulnote im Lesen oder Rechtschreiben ist „mangelhaft“ oder schwächer.

Worauf ist bei der Analyse der Lernsituation durch die Schule neben der Lese- und Rechtschreibleistung noch zu achten und warum?

Zur „Analyse der Lernsituation“ gehört lt. LRS-Erlass (Abs. 2.1) auch die Kenntnis über das Bedingungsgefüge, in dem die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens stehen, um den Ansatzpunkt für die adäquate Förderung zu finden und ggf. außerschulische Unterstützung zu erhalten.

- schulische (z.B. Didaktik und Methodik des Lese-/Rechtschreiblehrgangs sowie des Lese-/Rechtschreib(förder)unterrichts),
- soziale (z.B. häusliches Umfeld, Situation in der Klasse),
- emotionale (z.B. seelische Belastungen, Umgang mit Misserfolgen, Selbstsicherheit) und
- kognitive/physiologische (z.B. Wahrnehmung, Sprache, Denken, Motorik)

Bedingungen werden als zu beobachten genannt. Im Fall von Auffälligkeiten, die zumeist die Lehrkräfte im Unterricht beobachten, sollten diese sich mit den Erziehungsberechtigten in Verbindung setzen und weitere Schritte, wie z.B. das Einholen fachärztlicher Gutachten oder des Rates der Schulpsychologie besprechen, damit die beste Förderung und/oder Hilfe für das Kind gefunden werden kann. Schule, Eltern und ggf. außerschulische Einrichtungen sollten eng zusammenarbeiten und festhalten, wie die Personen an den verschiedenen Stellen je nach ihren Möglichkeiten einen Beitrag zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Kindes leisten können und einen kooperativen Förderplan für das Kind aufstellen.

Schulische Förderung

Was ist grundsätzlich notwendig, wenn ein Schüler/eine Schülerin mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ erkannt wird?

Grundsätzlich sind die Gründe der Schwierigkeiten für den Anspruch auf Förderung und die Anwendung des LRS-Erlasses unerheblich.

Dennoch ist es notwendig und sinnvoll, organische Beeinträchtigungen der Wahrnehmung auszuschließen. Dazu gehört ein Hör- und Sehtest neueren Datums. Steht ein Hörtest noch aus, sollte am besten direkt eine Untersuchung beim „Pädaudiologen“ stattfinden. Festgestellte Defizite sollten durch Hilfsmittel ausgeglichen werden (z.B. Brille, Hörgerät, vorne sitzen).

Welche Art von Förderung erhält ein Schüler/eine Schülerin mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“?

Schülerinnen und Schüler werden im Grundschulunterricht individuell gefördert. Das schulische Förderkonzept soll "durchgängig" sein, damit ist gemeint, es soll alle Zeiträume der Entwicklung eines Schulkindes abdecken und seine Bestandteile sollen aufeinander abgestimmt sein.

Es kann vorsehen, dass Kinder einzeln oder in Kleingruppen gefördert werden (siehe AO-GS) -

- a) im Rahmen der Unterrichtszeit, d.h. i.d.R. innerhalb ihrer Klasse oder
- b) außerdem durch „zusätzliche Fördermaßnahmen“ (in klassenbezogenen oder klassenübergreifenden Fördergruppen).

Eltern sollten sich über das Förderkonzept ihrer Schule informieren.

Die adäquate Förderung hängt zunächst einmal davon ab, was die Schülerin oder der Schüler benötigt. Darüber, ob zusätzliche Fördermaßnahmen eingeleitet werden, entscheidet lt. Erlass (Abs. 3.2) die Schulleitung, nachdem sie von der Lehrkraft für Deutsch in Rücksprache mit der Klassenkonferenz über den zusätzlichen Förderbedarf einzelner Schüler und Schülerinnen informiert wurde. Einen elterlichen Anspruch auf einen solchen Förderkurs gibt es nicht. Die Schule entscheidet nach pädagogischen Erfordernissen über die Gruppenzusammensetzung, Methoden, Materialien, Lehrkräfteeinsatz, Zeit und Dauer der Maßnahme. Festgelegt ist allerdings, dass die Förderung kontinuierlich stattfinden soll (Abs. 3).

Für alle Schülerinnen und Schüler, bei denen keine mindestens ausreichende (Note 4) Leistung zu erwarten und somit die Versetzung gefährdet ist, werden zum Schulhalbjahr auf Basis der förderdiagnostischen Beobachtung schriftlich individuelle Förderempfehlungen gegeben.

Leistungsbeurteilung

Was darf an der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung geändert werden?

Der LRS-Erlass (Abs. 4) formuliert Abweichungen von der üblichen Leistungsfeststellung und -beurteilung mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern eine ihren (trotz LRS) intellektuellen Fähigkeiten angemessene Schullaufbahn zu ermöglichen und ihre seelische Verfassung und Motivation zu schützen und zu erhalten. Sie sind als „*Nachteilsausgleich*“ zu betrachten (vgl. Arbeitshilfen zum Nachteilsausgleich, Seite 8, Abs. 2).

Folgende Möglichkeiten werden zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 3 bis 6 genannt, die aufgrund ihrer besonderen Probleme im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen:

a) Schriftliche Arbeiten

Die Rechtschreibleistungen werden bei allen Schülerinnen und Schülern getrennt von den inhaltlichen Lernzielen bewertet und fließen somit nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit ein.

b) Schriftliche Arbeiten oder Übungen zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch oder in der Fremdsprache

Die Lehrkraft **kann** unter Information der Erziehungsberechtigten im Einzelfall

- eine andere Aufgabe stellen
- mehr Zeit einräumen
- Vokabelkenntnisse mündlich abfragen
- technische (Audio, Computer) und didaktische Hilfsmittel (z.B. Vorlesen der Aufgabe, größere Schrift, optisch klar strukturierte Arbeitsblätter) bereitstellen
- die Leistungsbewertung des Lernstands unter pädagogischer Würdigung von Anstrengung und Lernfortschritt vornehmen

c) In Zeugnissen

Wird in der Rechtschreibung eine Note erteilt, gibt der Erlass vor: **„Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Gesamtnote im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten.“**

Nachteilsausgleiche [und zu diesen zählt auch diese Maßnahme, s.o.] „werden generell nicht im Zeugnis vermerkt“ (Arbeitshilfen Nachteilsausgleich, S.7). Aber „in den Zeugnissen **kann** in der Rubrik ‚Bemerkungen‘ aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat.“

Die Verwaltungsvorschriften zur AO-GS erlauben, dass unter Anwendung des LRS-Erlasses und über dessen Wortlaut hinaus ganz **„auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet werden“ kann**.

In diesem Fall **„ist** eine Förderung (...) als Bemerkung in das Zeugnis aufzunehmen“ (vgl. Anlage zu Nr. 6.1 VvzAO-GS). Bei Nichterteilung einer Note ersetzt diese Bestimmung folglich die ansonsten geltende Ermessensentscheidung des LRS-Erlasses

d) Versetzung

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

e) Übergang zu Realschulen und Gymnasien:

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.

Außerschulische Förderung

Gibt es außerschulische Unterstützung für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens?

Trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen kann für einzelne Schülerinnen und Schüler eine zusätzliche Unterstützung durch außerschulische Angebote notwendig sein. Die Schule weist in diesem Fall die Erziehungsberechtigten auf geeignete Förder- und Therapiemöglichkeiten hin. Sie werden i.d.R. von den Eltern privat finanziert. Außerschulische Angebote können allerdings nicht die schulische Förderung ersetzen. Schulische und ggf. außerschulische Maßnahmen sollten inhaltlich abgestimmt sein. Adressen finden Sie im „Wegweiser Kindergesundheit“ des Kreises Gütersloh (u.a. über die homepage www.kreis-guetersloh.de).

Eingliederungshilfe

Es gibt Kinder, bei denen ärztlicherseits eine gravierende Lese-Rechtschreib-**Störung** (LRS) nach ICD-10 diagnostiziert wird. Hat ein Kind auf dem Hintergrund dieser gravierenden LRS seelische Probleme entwickelt, die bereits den Status einer Krankheit erreicht haben, kann es Unterstützung für eine Lerntherapie im Rahmen der Eingliederungshilfe (Achstes Sozialgesetzbuch, SGB VIII, §35a) erhalten.

Diese wird durch das örtliche Jugendamt geprüft und ist dort von den Erziehungsberechtigten zu beantragen. Notwendig für einen solchen Antrag ist unter anderem ein Gutachten durch eine kinder- und jugendpsychiatrische oder kinder- und jugendlichenpsychotherapeutische Praxis über die LRS und den seelischen Zustand des Kindes. Weiterhin muss die Schule darlegen, welche Förderung bislang erfolgte und warum / dass diese nicht ausreicht.

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren, die unter SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) fallen oder Anspruch auf Kinderzuschlag bzw. Wohngeld haben, können eine geeignete außerschulische Lernförderung erhalten, wenn sie trotz schulisch organisierter Förderangebote voraussichtlich wesentliche Lernziele nicht erreichen. Diese angestrebten Lernziele sind i.d.R. eine Versetzung bzw. ein Schulabschluss, die Erreichung der Ausbildungsreife oder eines höheren Leistungsniveaus [darunter fallen auch die Vermittlung von grundlegenden Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben – eine LRS ist dabei kein Ausschlussgrund]). Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind. Leistungen nach Eingliederungshilfe (§35a SGB VIII, s.o.) schließen Leistungen nach BuT aus. Die Leistungen sind zeitlich begrenzt, es handelt sich um eine punktuelle Lernförderung und keine dauerhafte Finanzierung von Nachhilfe. Der Antrag ist beim Jobcenter oder der Kommune durch die sorgeberechtigten Eltern zu stellen. Bei Vorliegen besonderer Probleme im Lesen und/oder Rechtschreiben kann auch ein Antrag zur Finanzierung einer Lerntherapie, die über eine gewöhnliche Nachhilfe hinausgeht, gestellt werden.

Ausführliche Informationen für den Kreis Gütersloh finden Sie auf der Internetseite des Kreises:

www.kreis-guetersloh.de → Jobcenter → Das Bildungs- und Teilhabepaket

Rechtsnormen

BASS 14 – 01 Nr. 1 Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS). RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.7.1991.

BASS 13 – 11 Nr. 1.1 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS) vom 23. März 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2012.

BASS 13 – 11 Nr. 1.2 Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VzAO-GS), RdErl. vom 18.06.2012.

Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Primarstufe – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen. Ministerium für Schule und Bildung, 2017.

Version vom 06.03.2019